

# Im Einklang mit internationalen Standards

## Ausnahmen von der Prospektpflicht nach dem Finanzdienstleistungsgesetz

Im Gegensatz zur EU, genauer gesagt zur EU-Prospektrichtlinie (Prospektverordnung der Europäischen Union), bietet das geltende Schweizer Recht keine einheitliche und umfassende Regelung für Wertpapierprospekte. Die Bestimmungen der Prospekte sind aktuell über eine Vielzahl verschiedener Gesetze und Selbstregulierungen verteilt. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das vom Schweizer Parlament verabschiedet wurde und voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird dies ändern – denn es enthält umfangreiche Regularien für Prospekte für das öffentliche Angebot von Aktien sowie Handelszulassungen von Wertpapieren. Diese werden für alle Arten von Finanzinstrumenten gelten. **Von Dr. Christoph Heiz, Dr. Wolfgang Müller, Andrea Sieber, Dr. Alexander Vogel**

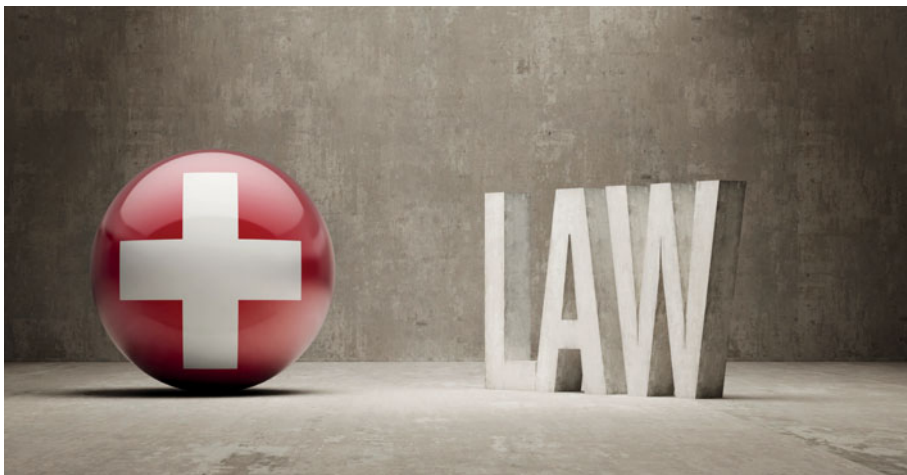


Foto: © xtock – stock.adobe.com

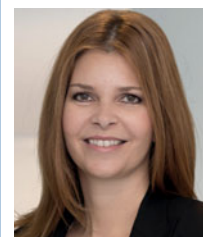
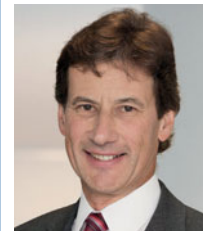
**D**as neue Gesetz schreibt vor, dass ein Prospekt im Voraus von jedem veröffentlicht werden muss, der Wertpapiere öffentlich anbietet oder eine Handelszulassung für einen Handelsplatz beantragt. Das FIDLEG wird jedoch eine Reihe von Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts vorsehen, die weitgehend mit der geltenden Prospekt-richtlinie der EU und den bestehenden Vorschriften der SIX Swiss Exchange übereinstimmen. Diese Ausnahmen werden in drei Kategorien unterteilt: Ausnahmen entsprechend der Art des Angebots, Ausnahmen entsprechend der Art des Wertpapiers und Ausnahmen in Verbindung mit der Handelszulassung.

### Art des Angebots

Zu der Liste der ausgenommenen Transaktionen zählen öffentliche Angebote an professionelle Kunden wie Finanzintermediäre, große Unternehmen, Unternehmen mit professioneller Finanzabteilung und – abhängig von noch festzulegenden Kriterien – wohlhabende Privatkunden und Family Offices. Darüber hinaus werden Angebote ausgeschlossen, die sich an weniger als 500 (private oder professionelle) Kunden richten, sowie Angebote mit einem Mindestanlagebetrag von 100.000 CHF oder Wertpapiere mit einer Stückelung von mindestens 100.000 CHF. Auch De-minimis-Beihilfen mit einem Gesamtwert von weniger

als 8 Mio. CHF über zwölf Monate sind ausgeschlossen.

Wie bereits erwähnt, basieren die Ausnahmen zum großen Teil auf den Ausnah-



### ZU DEN AUTOREN

**Dr. Christoph Heiz**, LL.M. (oben links), ist Rechtsanwalt und Partner bei der **Meyer-lustenberger Lachenal AG**.

**Dr. Wolfgang Müller**, MBA (oben rechts), ist Rechtsanwalt und Partner bei der **Meyer-lustenberger Lachenal AG**.

**Andrea Sieber**, LL.M. (unten links), ist Rechtsanwalt und Partner bei der **Meyer-lustenberger Lachenal AG**.

**Dr. Alexander Vogel**, LL.M. (unten rechts), ist Rechtsanwalt und Partner bei der **Meyer-lustenberger Lachenal AG**.



Illustration: © sk\_design – stock.adobe.com

men in der EU-Prospektrichtlinie, mit einer Tendenz zu mehr Freiheiten – so liegt z.B. die Obergrenze für öffentliche Angebote an private oder unqualifizierte Kunden entsprechend der EU-Prospektrichtlinie aktuell bei 150, während das FIDLEG diese Obergrenze auf 500 setzt. Zudem schreibt das FIDLEG vor, dass der Bundesrat die verschiedenen Obergrenzen – z.B. die Anzahl der Investoren oder das Gesamtvolumen des Angebots – in Zukunft mit Blick auf internationale Standards und Gesetzesänderungen in anderen Gerichtsbarkeiten anpassen kann.

### Art des Wertpapiers

Das FIDLEG beinhaltet eine umfangreiche Liste an Wertpapierarten, die öffentlich angeboten werden können, ohne dass die Veröffentlichung eines Prospekts nötig wird. Ausgenommen von der Prospektpflicht sind demnach unter anderem:

- ◆ Beteiligungspapiere, die außerhalb einer Kapitalerhöhung ausgegeben wurden, im Tausch für Beteiligungspapiere derselben Klasse, die schon ausgestellt wurden.
- ◆ Beteiligungspapiere, die als Ergebnis der Ausübung von Rechten in Verbindung mit Finanzinstrumenten desselben Ausstellers oder Konzerns ausgegeben oder -geliefert werden.
- ◆ Wertpapiere, die im Falle einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, bei denen Informationen verfügbar sind, die inhaltlich einem Angebotsprospekt entsprechen.
- ◆ Wertpapiere, die im Zusammenhang mit einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern Informationen vorliegen, die inhaltlich einem Angebotsprospekt gleichwertig sind.

- ◆ Beteiligungspapiere, die als Dividenden an Halter von Beteiligungspapieren der gleichen Klasse ausgeschüttet werden, unter der Bedingung, dass Informationen über die Anzahl und Art der Beteiligungspapiere und die Gründe und Details des Angebots verfügbar sind.

Ähnlich wie bei den Ausnahmen für die Art des Angebots kann der Schweizer Bundesrat unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und gesetzlicher Entwicklungen im Ausland weitere Ausnahmen von der Prospektpflicht für andere Arten von Wertpapieren vorsehen.

### Handelszulassung

Zu guter Letzt gibt es noch Ausnahmen von der Prospektpflicht in Verbindung mit der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einer Börse, die – wie auch die anderen Ausnahmen – auf der entsprechenden europäischen Regulierung beruhen. Das FIDLEG schreibt die folgenden vier Ausnahmen in Verbindung mit einer Handelszulassung zu:

- ◆ Beteiligungspapiere, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 20% der Gesamtzahl an Beteiligungspapieren der gleichen Klasse ausmachen und die schon zum Handel am gleichen Handelsplatz zugelassen wurden
- ◆ Beteiligungspapiere, die bei einer Umwandlung oder bei einem Austausch von Finanzinstrumenten oder als Ergebnis der Ausübung eines Rechts bezüglich eines Finanzinstruments ausgestellt wurden, unter der

Bedingung, dass solche Beteiligungspapiere zur gleichen Klasse gehören wie die Beteiligungspapiere, die schon an der entsprechenden Börse zugelassen wurden.

- ◆ Wertpapiere, die eine Handelszulassung außerhalb der Schweiz haben, unter der Bedingung, dass die entsprechende Gesetzgebung des Handelsplatzes bezüglich Regularien, Kontrolle und Transparenz angemessen ist.
- ◆ Wertpapiere, für die eine Zulassung für ein Handelssegment beantragt wurde, das nur professionellen Kunden, die auf eigene Rechnung und auf Rechnung professioneller Kunden handeln, offensteht.

Darüber hinaus gelten die Ausnahmen von der Prospektpflicht basierend auf der Art des Angebots und der Art des Wertpapiers mutatis mutandis auch für die Handelszulassung.

### Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des FIDLEG wird die Schweiz künftig umfangreiche Regelungen zur Verwendung von Prospekten haben, die internationalen Standards entsprechen. Die Ausnahmen basieren ebenfalls auf internationalen Regularien und sind teilweise freier gestaltet als die aktuellen EU-Regulierungen. Da das FIDLEG auch Optionen für zukünftige Anpassungen von relevanten Beschränkungen und Obergrenzen enthält, kann sich die Schweizer Prospektregulierung dynamisch im Einklang mit internationalen Standards entwickeln und dabei Schweizer Besonderheiten beachten. ■